

# Begründungen

zum

## Gesetz über den Verband zur Reinhaltung der Ruhr.

### Allgemeine Begründung

des

Regierungspräsidenten zu Arnsberg zu dem von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurf vom September 1911.

Die Ruhr, deren Zuflußgebiet den größten Teil des Regierungsbezirks Arnsberg einnimmt, und deren Unterlauf und Mündung im Regierungsbezirk Düsseldorf liegen, wird in ihrem ganzen Verlauf bis kurz vor ihrer Mündung in ausgedehntem Maße zur Gewinnung von Trink- und Gebrauchswasser herangezogen. Das Versorgungsgebiet der Ruhrwasserwerke erstreckt sich weit über die Grenzen des Ruhrbezirks hinaus, umfaßt fast das ganze Emschergebiet bis zur Lippe hin und Teile des Wupperbezirks. Im Jahre 1910 betrug die dem Grundwasserstrom der Ruhr entnommene Wassermenge annähernd 300 Millionen cbm.

In Erkenntnis dieser großen Bedeutung der Ruhr als Trinkwasserfluß haben die beteiligten Regierungspräsidenten zu Arnsberg und Düsseldorf schon seit lange ihr Augenmerk darauf gerichtet, schädigende Zuflüsse von der Ruhr fernzuhalten und auf eine weitgehende Klärung der ihr zugeführten Abwässer zu dringen.

Da indes der Ruhr auch die Aufgabe zufällt, die Abwässer der zahlreichen Gemeinden, Zechen und Industriewerke ihres Abflußgebiets aufzunehmen und weiter zu leiten, so haben alle Bemühungen bisher nicht ausgereicht, um auch nur einigermaßen

befriedigende Zustände zu schaffen. Im Gegenteil, die Verschmutzung und Verschlammung der Ruhr hat von Jahr zu Jahr zugenommen und einen Grad erreicht, der besonders, da auch gleichzeitig eine starke Steigerung der Wasserentnahme eintrat und für die Folge in stetig zunehmendem Maße zu erwarten ist, im gesundheitlichen Interesse der Wasserverbraucher zu den größten Bedenken Anlaß gibt. Dieser Mißerfolg der polizeilichen Tätigkeit ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch nicht entfernt genügen, um bei den eigenartigen Verhältnissen des Ruhrbezirks die Interessen der Wasserverbraucher und -Verschmutzer in einer dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden Weise in Einklang zu bringen.

Von den in der allgemeinen Verfügung vom 20. Februar 1901, betreffend die Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer, bezeichneten gesetzlichen Handhaben sind die Bestimmungen der meisten wohl geeignet, in einzelnen krassen Fällen der Flußverschmutzung ein Einschreiten zu ermöglichen. An der Ruhr aber, wo es sich nicht um wenige Verschmutzer handelt, sondern wo der Übelstand eben in der großen Zahl der Fabriken, Bergwerke und Gemeinden liegt, die fast alle ihre Abwässer ungenügend geklärt zur Ruhr entsenden, ist ein allgemeines Vorgehen auf Grund dieser Gesetze unmöglich.

Bei Neuerrichtung gewerblicher Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen, liegt es zwar in der Hand der Bezirks- und Kreisausschüsse, die Genehmigung an die Bedingung der Schaffung hinreichender Klär-

vorrichtungen zu knüpfen. Bei dem jetzigen Stande der Erfahrungen über die Reinigung gewerblicher Abwässer indes ist eine Garantie dafür, daß die gestellten Bedingungen eine genügende Klärung zur Folge haben, keineswegs gegeben. Auch Vorrichtungen, die ihrer Anlage nach genügen müßten, zeigen oft nur eine geringe Wirkung. Hier ist der Nichterfolg darauf zurückzuführen, daß bei dem mangelndem Interesse der Industrie an der Klärung ihrer Abwässer der Betrieb nicht ordnungsmäßig gehandhabt wird, ja oft der Schlamm aus den Kläranlagen des Nachts in den Vorfluter entleert wird, um die kostspielige und lästige Abfuhr zu sparen.

Gegenüber solchen Betriebsfehlern und absichtlicher Störung der Klärwirkung, die sich nur selten nachträglich nachweisen und überhaupt nicht verhindern lassen, versagt die Macht der Polizeibehörde, der die Möglichkeit der ständigen Kontrolle fehlt.

Gegenüber bestehenden, bereits genehmigten Anlagen ergeben sich die Grenzen des polizeilichen Einschreitens im allgemeinen aus dem Inhalte der Genehmigungsurkunden, die zum Teil schon vor langer Zeit erteilt sind, als man nicht im entferntesten daran dachte, der Industrie Auflagen zu machen, wie sie jetzt in dem dicht besiedelten Bezirk gefordert werden müssen. So hatte eine im Jahre 1909 im Bezirk Arnsberg durch die Polizeibehörden im Verein mit den Gewerbeaufsichtsbeamten für den ganzen Regierungsbezirk vorgenommene eingehende Untersuchung der Abwässerhältnisse aller in die Ruhr entwässernden Fabriken das Ergebnis, daß, obwohl bei sehr vielen Werken eine ungenügende Klärung besteht, doch nur in verschwindend wenigen Fällen eine Steigerung der zu stellenden polizeilichen Anforderungen möglich war.

Soweit es sich um Verunreinigungen durch den Bergbau handelt, ist den Bergbehörden die Aufgabe übertragen, den gemeinschädlichen Einwirkungen des Bergbaues entgegenzutreten. Hier gilt übrigens dasselbe wie bei den genehmigungspflichtigen Fabriken; wenn auch die Kläranlagen an sich vorchriftsmäßig ausgestaltet sind, so wird ihre Wirkung oft durch ungenügenden Betrieb hintangehalten.

Es muß indes anerkannt werden, daß bei den Zechen in letzter Zeit ein wesentlicher Fortschritt in der Klärung ihrer Abwässer zu bemerken war. Dieser Fortschritt ist wohl in der Hauptsache auf die Erkenntnis zurückzuführen, daß es wirtschaftlich richtiger sei, und im eigenen Interesse der Zeche

liege, den Kohlenschlamm in Kläranlagen zurückzuhalten und wieder zu verwenden, als ihn in den Vorfluter hinauszulassen und so zu verlieren.

Von den nach der Ruhr hin entwässernden Städten besitzen bisher nur fünf — Arnsberg, Lüdenscheid, Witten, Mülheim und Hagen — Kläranlagen, von denen indes die vier ersteren nur einen Teil der städtischen Abwässer aufnehmen.

Wenn auch zur Zeit einzelne Orte, wie Arnsberg, Iserlohn, Gevelsberg, Witten, Dahlhausen, Steele, Kupferdreh, Werden, Kettwig und andere auf energisches Einwirken der Landespolizeibehörden hin sich entschlossen haben, mit den nötigen Klärvorrichtungen versehene Kanalisationsprojekte auszustellen, so steht die Ausführung der bisher größtenteils noch nicht fertig gestellten Entwürfe noch in weitem Felde und wird bei dem Fehlen des eigenen Interesses der die sehr hohen Kosten scheuenden Städte und dem infolgedessen allen Forderungen der Landespolizeibehörden entgegengesetzten passiven Widerstande auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein. Gerade die im Interesse der Pumpwerke bei der Genehmigung von Kanalisationsprojekten bisher stets gestellten hohen Anforderungen an die Abwässerklärung, die Forderung der mechanischen und biologischen Reinigung, haben bewirkt, daß die Gemeinden um so zurückhaltender wurden in der Aufstellung von Kanalisationsprojekten.

In vielen Fällen, in denen ein polizeiliches Vorgehen sich mit der bestehenden Gesetzgebung wohl in Einklang bringen ließe, macht die schlechte finanzielle Lage einzelner Gemeinden, Zechen und Industriewerke es unmöglich, die Anforderungen an ihre Kanalisation und Kläranlagen mit demjenigen Nachdruck zu betreiben, der der Wichtigkeit der hier auf dem Spiele stehenden Interessen entsprechen würde. So würde, um ein Beispiel zu bringen, die Klärung der Abwässer der Gemeinde Horst im Regierungsbezirk Arnsberg, die kurz oberhalb der Gewinnungsanlagen des Gelsenkirchener Wasserwerkes in die Ruhr münden, im Interesse des letzteren Werkes unbedingt notwendig sein. Die leistungsschwache und wegen der Abwanderung der Industrie im ständigen Rückgange befindliche Arbeitergemeinde, von der in ihrem eigenen Interesse eine Kanalisation nicht gefordert werden könnte, weigert sich, im Interesse der Wasserwerke die schwere Belastung mit den Ausgaben für Kanalisation und Kläranlagen auf sich zu nehmen.

Dasselbe gilt von den im Landkreise Essen belegenen Gemeinden Kupferdreh, Werden, Kettwig, von der Gemeinde Langenberg im Kreise Mettmann u. a. m.

Da die Gemeinden indes nach § 35 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden können, und auch mit Rücksicht auf die im Beschreiten des Zwangsweges hier liegende unbillige Härte haben die Behörden bisher von einem solchen Vorgehen abgesehen.

Ebenso haben wirtschaftliche Bedenken es bisher unmöglich gemacht, den für die Verschlammung des Ruhrbettes überaus gefährlichen Schlamm, den die linksseitigen Nebenflüsse Lenne und Volme ihr zuführen, zurückzuhalten.

Die in diesen Flußtäälern seit altersher ansässige Eisenindustrie, die zum größten Teile aus kleinen wenig leistungsfähigen Unternehmern besteht, würde vor allem bei deren wenig befriedigender Wirtschaftslage, gar nicht im Stande sein, die an sich notwendigen Anforderungen an die Klärung ihrer Abwässer zu erfüllen. Hierzu kommt noch, daß es in den engen Flußtäälern nicht möglich ist, für jedes einzelne Werk den zur Errichtung genügender Kläranlagen notwendigen Platz zu beschaffen.

Die Erkenntnis der Unmöglichkeit, mit den gesetzlich gegebenen Handhaben die fortschreitende Verschmutzung der Ruhr zu hindern, hat die zuständigen Behörden wiederholt zu einer Untersuchung und Erörterung darüber veranlaßt, in welcher Weise am geeignetsten die Abwässer von dem Trinkwasser fernzuhalten seien. Es sind nach dieser Richtung bisher insbesondere fünf Möglichkeiten in Erwägung gezogen worden:

1. die direkte Entnahme des Trinkwassers aus Talsperren,
2. die Anlage von Sandfiltern bei den Wasserwerken,
3. die Anlage von getrennten Wasserwerken für das Trinkwasser und für das Industriegebrauchswasser,
4. die Ableitung der Abwässer in einen besonderen, neben der Ruhr her zu führenden Kanal zum Rhein,
5. die Ableitung von Ruhrabwässern zur Emscher.

Die Kosten für das ersterwähnte Projekt waren bei dessen Erörterung im Jahre 1905 unter Zugrundelegung einer Jahresförderung von nur 174 Mill. cbm

Wasser auf 53 Mill. Mk. ermittelt worden, ohne Berücksichtigung der Grunderwerbskosten, sowie der Kosten einer aus praktischen Gründen vorzunehmenden Zerlegung der Rohrleitung in mehrere Rohre und der bei Entnahme des Trinkwassers aus Talsperren bisher stets für nötig erachteten Filtration. Erwägt man, daß gegenüber den damaligen 174 Mill. cbm Jahresentnahme im Jahre 1908 bereits 282 Mill. cbm der Ruhr entnommen worden sind, so scheidet damit wegen des Kostenpunktes die Möglichkeit des Ersatzes der bisherigen Art der Wassergewinnung durch Zuleitung des Wassers aus den Talsperren völlig aus.

Die zweite Möglichkeit, für jede Wasserwerksanlage ein ordnungsmäßiges Sandfilter vorzuschreiben, kommt bei den etwa 80 Wasserwerken an der Ruhr ebenfalls wegen der hohen Anlage- und Betriebskosten (etwa 1½ Pf. pro cbm) nicht in Betracht.

Auch von dem dritten Plane, ein Wasserwerk lediglich für Industriezwecke anzulegen, dessen Wasser für Trinkzwecke auszuschließen sei, mußte Abstand genommen werden.

Die dagegen geltend gemachten Gründe bestanden in der Hauptsache in der Gefahr der Vermehrung der Rohrbrüche, namentlich infolge der durch den Bergbau bewirkten Bodensenkungen, der schon jetzt sehr starken Inanspruchnahme der Straßenkörper durch Leitungen aller Art und der Erhöhung der Anlagekosten durch Doppelleistungen, neue Hochbehälter und Pumpwerke, sowie vor allem in der hygienischen Gefahr der gewohnheitsmäßigen Benutzung des Betriebswassers zum Trinken durch die Bergarbeiter, endlich auch darin, daß das Ruhrwasser auch für Industriezwecke einer gewissen Reinigung bedarf.

Das vierte Projekt sah eine Abfangung der Schmutzwässer durch einen besonderen Kanal vor, der von Hagen aus auf der linken Ruhrseite verlaufen und bei Witten durch einen Düker auf die rechte Seite der Ruhr überführt werden sollte, um entweder unterhalb Laar direkt in den Rhein oder über die verlassene Emscher in die neue Emscher zu münden. Die Kosten des Projekts ausschließlich des Grunderwerbs waren auf 11 Millionen Mark berechnet.

Der letzte Versuch einer Lösung der Abwasserfrage ging dahin, nur die Abwässer der Städte und größeren Ortschaften abzufangen und sie in einer Rohrleitung an die nächsten Punkte zu führen, die an den Emscherkanal bereits angeschlossen sind

oder angeschlossen werden sollen. Die Überwindung der Wasserscheide sollte mittels eines Dampfpumpwerkes erfolgen. Abgesehen von den hohen, durch die Ausführung entstehenden Kosten leiden beide Projekte daran, daß durch die Entziehung der nicht wieder der Ruhr zugeführten Abwässer die Bemühungen des Ruhrtalsperrenvereins auf Verbesserung des Wasserstandes der Ruhr durch den Bau von Talsperren zum Teil wieder aufgehoben werden, daß zahlreiche Gemeinden an der Ruhr bereits ein auf das Mischsystem aufgebautes Kanalnetz besitzen und durch die geplante getrennte Abführung der Haus- und Tagesabwässer zum Bau eines zweiten Rohrnetzes gezwungen würden. Vor allem aber könnte dadurch nur eine teilweise Besserung der vorhandenen Mißstände erzielt, keine vollkommene Abhilfe geschaffen werden. Denn die Verschmutzung des Filterbettes der Ruhr durch den von den Nebenflüssen mitgeführten Eisen- und Kohlenschlamm würde sich dadurch nicht verhindern lassen.

Nachdem somit alle Versuche, durch außerordentliche Maßnahmen die weitere Verschmutzung der Ruhr zu verhüten oder die Trinkwasserwerke vor deren Folgen zu schützen, sich als unausführbar erwiesen hatten, mußte der bisher verfolgte Weg, eine genügende Klärung der Abwässer vor ihrer Einmündung in die Ruhr zu erzwingen, wieder aufgenommen werden. Da indes, wie vorerwähnt, die jahrelangen Versuche bewiesen hatten, daß durch polizeiliche Maßnahmen ein wirklicher Erfolg nicht zu erzielen sei, daß auch aus wirtschaftlichen und technischen Gründen die Errichtung von Kläranlagen für jeden einzelnen Verschmutzer nicht durchführbar sein würde, so führten schließlich die mit der Gründung der Emschergenossenschaft erzielten außerordentlich günstigen Erfolge zu dem Gedanken, auch hier durch Zusammenfassen aller Interessenten und aller wirtschaftlichen Kräfte in einer Genossenschaft, die sich die Reinhaltung der Ruhr zur Aufgabe macht, die Erreichung dieses Zieles anzustreben.

Nachdem Herr Regierungspräsident von Bake zu Arnsberg diesen Gedanken gelegentlich der Verhandlung über das Kanalisationsprojekt der Stadt Hagen zu Hagen vom 4. September 1908 in Gegenwart von Kommissaren der zuständigen Minister zuerst in Anregung gebracht hatte, haben in der Zwischenzeit die beteiligten Präsidenten zu Arnsberg und Düsseldorf ständig an seiner Verwirklichung gearbeitet.

Der zunächst unternommene Versuch, die Wasserwerke zur Aufbringung der auf 30—70 000 Mark veranschlagten Kosten für die Herstellung eines ausführlichen Entwurfes zu bewegen, scheiterte an dem Widerstande der im Ruhrtalsperrenverein vereinigten Werke. Einen wesentlichen Fortschritt für die Bestrebungen bedeutete das Anerbieten des Vorstehers der Abwasserabteilung der Emschergenossenschaft, Regierungsbaumeister Dr. Imhoff, sich wissenschaftlich mit der Frage der besseren Reinhaltung der Ruhr zu beschäftigen und die für die Gründung einer Genossenschaft notwendigen Vorarbeiten auszuführen. Eine weitere wichtige Förderung erfuhr das Unternehmen durch die Bereitwilligkeit der Emschergenossenschaft, die durch die Arbeiten des Dr. Imhoff entstehenden Unkosten vorschußweise zu übernehmen. Im November 1910 veröffentlichte Dr. Imhoff als Ergebnis seiner Arbeiten im Verlage von C. W. Haarfeld in Essen a. d. Ruhr sein Werk „Die Reinhaltung der Ruhr“.

Der Aufsatz stellte an sich kein fertiges, durchgearbeitetes Projekt dar, er war vielmehr nur ein allgemeiner Entwurf, der den Zweck verfolgt, in großen Zügen nachzuweisen, daß die Schaffung eines einheitlichen Netzes von Kläranlagen im Gebiete der Ruhr notwendig ist, daß dieses Ziel nur durch eine Genossenschaft erreicht werden kann und daß die dadurch entstehenden Kosten keine unerträgliche Belastung für die Interessenten darstellen.

Nachdem die beteiligten Regierungspräsidenten in gemeinsamer Besprechung sich mit den Grundzügen und mit dem Ergebnisse des Aufsatzes einverstanden erklärt hatten, haben sie zunächst eine Stellungnahme der zuständigen Herren Minister herbeigeführt. Nach dreitägiger Bereisung der Ruhr vom 20.—22. Juni 1911 fand am 23. Juni in Essen eine Besprechung statt, an der außer den Ministerialkommissaren, den Vertretern der Oberpräsidenten, den Regierungspräsidenten mit ihren Dezernenten und technischen Referenten eine Anzahl Landräte und Oberbürgermeister des Ruhrgebiets teilnahmen. Sämtliche Anwesenden sprachen sich übereinstimmend dahin aus, daß eine bessere Reinhaltung der Ruhr unbedingt erforderlich sei. Die weitaus überwiegende Mehrheit war ferner der Ansicht, daß der einzig gangbare Weg dazu die Gründung einer Genossenschaft sei, da nur dadurch ein einheitlicher, rascher und zweckmäßiger Betrieb aller Kläranlagen gesichert werde.

Die Vorteile der genossenschaftlichen Regelung sind in dem als Anlage beigefügten Imhoff'schen Werke bereits im einzelnen zutreffend erörtert. Ergänzend ist indes noch folgendes hervorzuheben:

Bisher waren die Polizeibehörden genötigt, gegen jede Fabrik, gegen jedes kleine Gemeinwesen einzelnen vorzugehen, um oft nach langen Verhandlungen, nach Drohungen und Zwangsmaßregeln sich doch nur mit einem halben Erfolge begnügen zu müssen oder im günstigsten Falle den Bau einzelner, weniger wirksamer und teurer Kläranlagen zu erreichen.

Nach Gründung der Genossenschaft wird den Behörden nur diese gegenüberstehen, mit der allein sie in Abwässerfragen zu verhandeln brauchen. All' die Unzufriedenheit und Erbitterung, die bisher durch die polizeilichen Maßnahmen in die Bevölkerung hineingetragen wurden, werden in Zukunft fortfallen. Meinungsverschiedenheiten, die vielleicht zwischen den Aufsichtsbehörden und der Genossenschaft entstehen, werden wohl stets im Wege gütlicher Verhandlungen behoben werden können.

Während bisher jedes neue kommunale Kläranlagenprojekt, jede Veränderung einer bestehenden Anlage durch die Stadtverordneten genehmigt werden mußte, und gerade hier, wo ein Verständnis für die großen in Betracht kommenden Fragen nicht erwartet werden konnte, auf Widerstand stieß, während ferner die Leiter industrieller Unternehmungen mit Rücksicht auf die den Aktionären oder sonstigen Eigentümern des Betriebes abzulegende Rechenschaft jede unproduktive Ausgabe meiden mußten, werden in der Genossenschaft vorwiegend Männer in leitender Stellung mit weitem Blick, Bürgermeister größerer Städte, Fabrikdirektoren pp. stimmen, die ohne Verantwortung gegenüber den städtischen Vertretungen oder den Aktionären, wie auch das Beispiel der Emschergenossenschaft zeigt, ein freieres und großzügigeres Arbeiten als sicher erwarten lassen. Wichtig ist ferner, daß, was allerdings im Entwurfe nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, den Interessenten an der Reinhaltung, insbesondere den Wasserwerken, in allen Organisationen der Genossenschaft eine ihrem Beitragsverhältnis entsprechende Vertretung eingeräumt wird, denn von ihnen ist ganz besonders zu hoffen, daß sie auf eine Beschleunigung der Arbeiten hinwirken.

Ein weiterer Vorteil der genossenschaftlichen Regelung der Abwässerreinigung ist, daß man bei

einheitlichem Vorgehen mit weit geringeren Mitteln einen besseren technischen Erfolg erzielen kann. Zur Zeit ist es nicht möglich, verschiedene Verschmutzer zu gemeinsamem Vorgehen zu zwingen; jedem einzelnen muß die Schaffung besonderer Anlagen aufgegeben werden. Die Genossenschaft dagegen wird größere Gebiete zusammenfassen und die Abwässer gemeinsam klären. Dabei werden nicht nur im Bau, sondern vor allem im Betriebe erhebliche Ersparnisse erzielt werden können. Durch das Zusammenfassen der verschiedenartigen, häuslichen und Industrieabwässer wird eine bedeutend bessere Klärung erzielt, da gerade bei der Vereinigung verschiedenartiger Abwässer erst Fällungen eintreten und Stoffe ausscheiden, die bei der Einzelklärung in den Vorfluter gelangen würden. Vielfach bei überwiegend säurehaltigen Industrieabwässern wird auch dem häuslichen Abwasser die Fäulnisfähigkeit genommen, sodaß dadurch bereits eine ähnliche Wirkung erzielt wird, wie durch biologische Anlagen.

Die Zurückhaltung des Schlammes, den die Lenne und Volme der Ruhr zuführen, läßt sich nur durch gemeinsames Vorgehen ermöglichen, da hier der Bau von Einzelanlagen vielfach technisch unmöglich und wirtschaftlich undurchführbar ist. Gerade hier wird sich durch die Genossenschaft mit verhältnismäßig geringen Kosten ein bedeutender Erfolg erzielen lassen.

Der hauptsächlichste Erfolg indes läßt sich daraus erwarten, daß die Genossenschaft selbst den Betrieb der Kläranlagen übernimmt. Schon aus den jetzt bestehenden Vorrichtungen würde sich eine bedeutend bessere Wirkung erzielen lassen, wenn ihre Bedienung von sachverständiger und besonders auch von an der Reinhaltung der Ruhr interessierter Seite erfolgen würde.

Bei der Heranziehung aller Interessenten, der Verschmutzer sowohl wie der Wasserwerke, wird die Belastung für den einzelnen wenig fühlbar sein. Manche Gemeinde und manches industrielle Werk, deren bereits fertige Anlagen von der Genossenschaft übernommen werden müssen, oder die sich in die Notwendigkeit versetzt sehen, neue Anlagen zu errichten, werden die Gründung der Genossenschaft als eine wesentliche Entlastung empfinden. Insbesondere wird es dem Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung entsprechen und von den Abwässerinteressenten dankbar begrüßt werden, daß nun ein Weg gefunden ist, der die von ihnen seit lange

geforderte Heranziehung der Wasserwerke zu den größtenteils in deren Interesse verursachten Kosten ermöglicht.

Die Grundlagen für das Gesetz werden im Allgemeinen durch das Gesetz, betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete vom 19. Juli 1904, gegeben. Dabei dürfte indes nicht übersehen werden, daß bei der Emscher die Verhältnisse zum Teil erheblich anders liegen als bei der Ruhr. Vor allem war dort nicht die Reinhaltung des Wasserlaufs, sondern die Schaffung geregelter Abflußverhältnisse die Hauptsache. Ferner zwang die eingetretene Versumpfung die Gemeinden und industriellen Werke in ihrem eigenen unmittelbaren Interesse zu gemeinsamen Maßregeln; an der Ruhr liegen solche unmittelbaren eigenen Interessen für die Gemeinden und industriellen Werke nur in beschränktem Maße vor. Ein erhebliches Interesse an der vermehrten Reinhaltung des Flusses besitzen vielmehr nur die Wasserwerke und Badeanstalten. Danach bedurfte das Gesetz in manchen Punkten wesentlicher Änderungen.

## Besondere Begründung

des

Ruhrausschusses

zu seinem Gesetzentwurf vom Februar 1912.

Zu § 1.

Um eine zu weitgehende Belastung zu vermeiden, sollen die Pflichtarbeiten des Verbands darauf beschränkt werden, die Ruhr und ihre Nebenläufe „im gemeinüblichen Maße“ reinzuhalten, womit auch die Wasserwerke einverstanden sind. Dieser Begriff ist durch langjährige Rechtsprechung festgelegt. Er bezeichnet das Maß der Reinhaltung, zu dem jeder, der Abwasser einleitet, verpflichtet ist. Selbstverständlich kann der Verband nur zu solchen Maßnahmen angehalten werden, die technisch ausführbar sind; deshalb wird es nicht als seine Aufgabe angesehen werden können, Abwasser z. B. von seinen Salzbeimengungen zu befreien.

Die Verschmutzung der Ruhr geht zur Zeit weit über das gemeinübliche Maß hinaus.

Zu § 3.

Die Anlagen, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe (§ 1) herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben hat, sind im Gesetzentwurf nicht näher beschrieben, weil der fortschreitenden Technik keine Fesseln angelegt werden sollen.

Nach dem heutigen Stand der technischen Anschauungen wird es sich hauptsächlich um Anlagen zur Reinigung und zur Ableitung von Abwasser handeln. Hierbei ist unter Abwasser nicht nur ungereinigtes, sondern auch mehr oder weniger gereinigtes oder verdünntes Abwasser zu verstehen.

Die Arten der Abwässerreinigung sind nicht näher vorgeschrieben, weil es nur auf ihre Wirkung ankommt. Zur Ableitung des Abwassers hat der Verband pflichtgemäß die Zuleitungen und Ableitungen zu den Kläranlagen wie überhaupt alle Anlagen herzustellen, die notwendig sind, um das Abwasser reinigen zu können. Oft werden hierzu auch größere offene oder geschlossene Hauptkanäle zu rechnen sein, namentlich wenn die Hauptkanäle notwendig sind, um das Abwasser mehrerer Gemeinden zu vereinigen, falls sie sich nicht über die gemeinsame Herstellung eines solchen Kanals einigen können. In solchen Fällen sind die Kosten der Kläranlagen von allen Beteiligten, die Kosten der Kanäle von den besonders daran Beteiligten aufzubringen (vergl. § 13).

Es ist bei den Aufgaben des Verbands auch an solche Anlagen und Arbeiten zu denken, die Reinigungsanlagen ersetzen oder ergänzen (§ 13). Anstelle einer teuren großen Reinigungsanlage kann zum Beispiel ein Kanal mit einer einfachen Kläranlage gebaut werden, der zu einem aufnahmefähigeren Fluß führt (Kanal der Stadt Mülheim zum Rhein). Es kann auch die geschickte Zusammenleitung von verschiedenen Abwasserarten oder der Zusatz von Klärmitteln ähnlich wie Kläranlagen oder wie Teile von diesen wirken.

Zu § 4.

Der Verband muß auch das Recht haben, über seine Pflichtarbeiten (§ 1 und § 3) hinaus im Auftrage von Beteiligten weitere Arbeiten zu übernehmen, die mit seiner Aufgabe zusammenhängen. So muß er zum Beispiel im Auftrage von Wasserwerken Kläranlagen bauen können, durch die eine Reinhaltung

über das gemeinübliche Maß hinaus erreicht wird, oder er muß im Auftrage von Gemeinden und Fabriken Hauptkanäle und Bachregelungen ausführen können, auch wenn diese nicht notwendig wären, um das Abwasser im gemeinüblichen Maße zu reinigen.

Diese Anlagen sind Verbandsanlagen im gleichen Sinne wie die pflichtmäßigen Anlagen; nur werden ihre Kosten nicht veranlagt, sondern von den Auftraggebern auf Grund des mit ihnen abzuschließenden Privatvertrags ersetzt.

#### Zu § 5.

Unter den Benutzern des Wassers sind die Wasserwerke unter c besonders herausgenommen, weil sie einen bestimmten Anteil an den Kosten tragen sollen. Zu diesen Wasserwerken werden aber nicht die Triebwerke gerechnet, die das Wasser der Ruhr und ihrer Nebenläufe nur dazu benutzen, um es durch ihre Wasserkraftmaschinen hindurchlaufen zu lassen.

Unter d sind andere Benutzer des Wassers (außer den Wasserwerken) zusammengefaßt, die jedoch vorläufig noch unbedeutend sind. Zum Beispiel haben die Triebwerke an der Ruhr zur Zeit kein Interesse daran, daß die Ruhr rein gehalten wird. Wenn jedoch später für einzelne Triebwerke ein Interesse nachgewiesen werden sollte, können diese Werke unter d mit herangezogen werden. Es läßt sich heute nicht übersehen, wer später noch durch irgend welche Benutzungsarten des Wassers Interesse an der Reinhaltung gewinnt; solche Beteiligte sollen dann durch Aufnahme in die Gruppe d zu den Kosten herangezogen werden.

#### Zu § 9.

Die Verbandsversammlung soll so zusammengesetzt sein, daß die Beteiligten möglichst ihrem Beitragsverhältnis entsprechend vertreten sind. Die Befürchtung der kreisangehörigen Städte, sie könnten nicht hinreichend berücksichtigt werden, ist hiernach nicht begründet, da die Kreistage ihnen als Hauptverschmutzern die ihrem Beitragsverhältnis entsprechende Anzahl von Abgeordneten zubilligen müssen.

Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten können an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden (§ 31).

#### Zu § 14.

Bei den ersten Besprechungen über den Ruhrverband (auch bei der in der allgemeinen Begründung

erwähnten Versammlung in Hagen vom 4. September 1908) war man im allgemeinen von dem Gedanken ausgegangen, daß die Verschmutzer die Kosten für solche Reinigungsanlagen zu bezahlen hätten (und zwar in vollem Umfange), die unter allen Umständen notwendig werden; die Wasserwerke sollten nur den Mehraufwand übernehmen, der durch ihre besonderen Ansprüche entsteht.

Von vornherein war anzunehmen, daß es schwierig sein werde, den Beitrag der Wasserwerke zahlenmäßig zu berechnen. Da die Wasserwerke in den Vertretungen des Verbands voraussichtlich in der Minderheit sein werden, war ihr Wunsch, den Kostenanteil im Gesetz festzulegen, nicht unbegründet. Im ersten Gesetzentwurf war deshalb eine Bestimmung enthalten, wonach die Wasserwerke höchstens ein Viertel der Kosten der Abwasserreinigung tragen sollten. Dabei war angenommen, daß dieses Viertel ungefähr dem Kostenbetrag entspricht, der ausschließlich mit Rücksicht auf die Wasserwerke aufgewandt werden sollte.

In der begründenden Versammlung in Witten haben sich die Wasserwerke bereit erklärt, ein Viertel der gemeinsamen Kosten der Abwasserreinigung zu tragen. Sie haben dieses Zugeständnis auch dann aufrecht erhalten, als die Pflichtarbeiten des Verbandes auf das gemeinübliche Maß der Reinhaltung (§ 1) beschränkt wurden, obwohl somit diese Pflichtarbeiten nur noch das umfassen, wozu die Verschmutzer nach der heutigen Rechtslage an sich verpflichtet sein würden. Die Vertreter der Gemeinden und der Industrie hielten diesen Beitrag der Wasserwerke nach wie vor für zu gering, weil er nicht dem tatsächlichen Interesse der Wasserwerke entspreche.

Schließlich einigte man sich dahin, den Beitrag der Wasserwerke auf ein Drittel der gemeinsamen Kosten der Abwasserreinigung (§ 13 Absatz 1) festzusetzen. Diese Kosten beziehen sich nur auf die Reinigung im gemeinüblichen Maß (§ 1). Weitergehende Reinhaltungsarbeiten können im Auftrage und auf Kosten der Beteiligten ausgeführt werden (§ 4).

#### Zu § 15 bis 30.

Die Bestimmungen über die Veranlagung und die Berufung sind nach den Erfahrungen der Emscher-Genossenschaft bearbeitet.

Der § 16 gibt in wenigen Worten die Richtlinien für die Veranlagung der einzelnen Beteiligten.

Alle näheren Bestimmungen werden der Satzung überlassen (§ 35 Abs. 6).

Die Veranlagung wird getrennt nach Hauptvorflutgebieten vorzunehmen sein. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Beteiligten eines Gebiets zu den Kosten von Arbeiten eines anderen Gebiets herangezogen werden, wenn sie an diesen Arbeiten Interesse haben.

Bei den Wasserwerken, welche das Wasser ausschließlich für Betriebszwecke benutzen, ist das Interesse an der Reinhaltung nicht so groß wie bei den Trinkwasserwerken.

#### Zu § 28.

Der Berufungsausschuß ist ein für diesen besonderen Fall eingerichtetes Verwaltungsgericht. Seine fünf Mitglieder sind so bestimmt, daß keine der beteiligten Gruppen (Verschmutzer und Benutzer) allein eine Mehrheit bilden kann, daß vielmehr die zwei von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder bei Meinungsverschiedenheiten unter den Gruppen stets den Ausschlag geben.

#### Zu § 31.

Es ist keine Bestimmung aufgenommen, wonach die Entwürfe dem Minister vorgelegt werden müssen,

weil diese Frage schon durch die bestehenden Verordnungen allgemein geregelt ist.

#### Zu § 35.

Der letzte Absatz gibt die Möglichkeit, die Rechte und Pflichten der Wasserwerke später jederzeit einer Vereinigung zu übertragen. Hierfür kann der Ruhrtalsperrenverein in Essen in Betracht kommen, der die im Gesetzentwurf behandelten Wasserwerke umschließt.

#### Zu Fassung B.

Für den Fall, daß gleichzeitig mit dem Gesetz über den Verband zur Reinhaltung der Ruhr ein Gesetz für den Ruhrtalsperrenverein erlassen wird, besteht die Absicht, die Rechte und Pflichten der Wasserwerke sofort dem Ruhrtalsperrenverein zu übertragen. Der Ruhrtalsperrenverein tritt dann für die Wasserwerke als Verbandsmitglied und als Beteiligter ein und übernimmt die Unterverteilung der Kosten auf die einzelnen Werke.

Essen, den 27. Februar 1912.

Der Vorsitzende:

Landrat Gerstein  
Königlicher Polizeipräsident.